



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 12

GZ. RV/2259-W/05,
und RV/2856-W/10

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., Adr., vertreten durch Stb., gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 8/16/17 betreffend Umsatzsteuer und einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für die Jahre 1997 bis 2001 entschieden:

Die Berufung gilt als zurückgenommen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) bietet seit 1996 Leistungen im Bereich Marketing und Wirtschaftsberatung an und ermittelte den Gewinn zufolge der Vereinbarung in § 10 des Gesellschaftsvertrages der Bw. vom 27.6.1996 gemäß § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Die Gesellschaft stand zu je 50% im Eigentum von PR und GR, die beide die Gesellschaft selbständig vertraten. Laut Firmenbuch ist die Firma auf Antrag am 20.9.2012 gelöscht worden.

Beratungsleistungen wurden lt. Bw. u.a. an folgende Firmen erbracht an, welche auch als Darlehensgeber an die Bw. fungiert haben sollen:

K-GmbH

In Konkurs seit 1.2.2001.

Geschäftsführer PR

Gesellschafter zu 100% FP, der Steuerberater der Bw.

Wie aus dem Schreiben der Anwälte H. und K. an das Handelsgericht Wien hervorgeht, hält dieser die Anteile treuhändig, zu 10 % für PR, zu 40% für dessen Mutter und zu 50% für Frau GR.

Ö-GmbH

In Konkurs seit 25.11.2003

PR ist an dieser GmbH als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt.

Der Geschäftsführer der Firma, PR hat sich per Fax vom 23.1.2002 mit der Vernichtung sämtlicher Buchhaltungsunterlagen der Firma F-GmbH „einverstanden“ erklärt. Gleichartiges erklärte er mit Fax vom 8.4.2003 betreffend die Unterlagen der Firma Ö.-GmbH.

Im Zuge einer Betriebsprüfung für die Jahre 1997 bis 2001 wurden folgende Feststellungen getroffen und per 11.3.2004 entsprechende Bescheide erlassen, die - soweit aus dem Akt zu entnehmen - ohne Zustellnachweis zugestellt wurden:

Tz 16:

Im Prüfungszeitraum war die Bw für die Ö.-GmbH, die K-GmbH, die H-GmbH, und für die B-GmbH tätig. In den Jahren 1997 und 2000 wurden bei dem geprüften Unternehmen Umsätze erklärt. In den Jahren 1998, 1999 und 2001 wurden Umsatzsteuererklärungen mit dem Vermerk "Leermeldung" abgegeben. Somit waren von den Prüfern die Lebenshaltungskosten der Gesellschafter zu hinterfragen. Es wurden Honorarnoten der Bw vorgelegt, deren Vollständigkeit nicht überprüft werden konnte, sowie Stornierungen von Honorarnoten. Die Honorarnoten über Geschäftsführung und Beratung betreffen die Firmen Ö.-GmbH und K-GmbH. Ferner wurden die Bankkonten der Gesellschafter vorgelegt, in denen der Zahlungseingang der ausgestellten Honorarnoten ersichtlich war. Der steuerliche Vertreter erklärte, dass die Honorarnoten storniert wurden, und dafür von den Firmen Darlehen in selber Höhe gewährt wurden. Eine Rückzahlung der bezahlten Honorarnoten fand nicht statt. Daraufhin verlangte die Bp die Darlehensverträge ab, diese wurden nicht vorgelegt. Auch konnte keine Darlehensrückzahlung für die behaupteten Darlehen festgestellt werden. Als Beweis wurden vom steuerlichen Vertreter die Bilanzen der Firmen X-GmbH und Y- und Z-GmbH vorgelegt. Die Behauptung der Darlehensgewährung durch die Firmen, konnte nicht durch entsprechende Bilanzpositionen belegt werden (in vorgelegten Bilanzen sind keine Kreditverbindlichkeiten an die Bw. ausgewiesen). Einsichtnahme in die

Buchhaltungsunterlagen dieser Firmen war nicht mehr möglich, da die dafür notwendigen Buchhaltungsunterlagen vernichtet worden waren.

UmsatzsteuerTz 17 Ermittlung der Umsätze laut Bp

Aufgrund der Ausführungen in Tz 17 wurden von der Bp die zuordenbaren Zahlungseingänge auf der als Einnahmen (20% Ust) erfaßt, da diese bis dato nicht erklärt wurden.

<u>1997</u>	lt. Kto	(Beträge in ATS)	<u>brutto</u>	<u>netto</u>	<u>U</u>
Zufluß	Ö-XX		252.000,00	210.000,00	42.000
	AB-XX		50.000,00	41.666,67	8.333
Zufluß	AAB-XX		150.000,00	125.000,00	25.000
H.		nicht erklärt	452.000,00	376.666,67	75.333
bisher		erklärt	220.495,20	183.746,00	36.749
Summen	It. Bp		672.495,20	560.412,67	112.082

<u>1998</u>		(Beträge in ATS)			
A	Kto.Nr.1		628.355,20	523.629,33	104.725
A	Kto.Nr.1		295.000,00	245.833,33	49.166
A	Kto.Nr. 2		140.000,00	116.666,67	23.333
A	Kto.Nr.2		155.000,00	129.166,67	25.833
A	AB		8.000,00	6.666,67	1.333
Ö	BAR lt.R.		729.600,00	608.000,00	121.600
	nicht erklärt		1.955.955,20	1.629.962,67	325.992
bisher		erklärt	0,00	0,00	0
Summe	It. Bp		1.955.955,20	1.629.962,67	325.992

1999

(Beträge in ATS)

A	Kto.Nr.1	301.735,20	251.446,00	50.289,20
A	Kto.Nr.2	363.863,00	303.219,17	60.643,83
A	Kto.Nr.3	60.776,00	50.646,67	10.129,33
	nicht erklärt	726.374,20	605.311,83	121.062,37
bisher	erklärt	0,00	0,00	0,00
Summe	It.Bp	726.374,20	605.311,83	121.062,37

2000

(Beträge in ATS)

A	Kto.Nr.1	150.000,00	125.000,00	25.000,00
A	Kto.Nr.2	315.000,00	262.500,00	52.500,00
B	Kto.Nr.4	39.600,00	33.000,00	6.600,00
	nicht erklärt	504.600,00	420.500,00	84.100,00
bisher	erklärt	268.464,00	223.720,00	44.744,00
Summe	It. Bp	773.064,00	644.220,00	128.844,00

2001

(Beträge in ATS)

B	Kto.Nr.4 bis einschl. 16.11.00	514.829,16	429.024,30	85.804,86
		0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00
	nicht erklärt	514.829,16	429.024,30	85.804,86
bisher	erklärt	0,00	0,00	0,00
Summe	It. Bp	514.829,16	429.024,30	85.804,86

Tz 18 2002 Ust Nachschauzeitraum

Bei der OEG konnte ab 2002 keine Tätigkeit festgestellt werden, daher keine Erfassung der Einnahmen bei der R. KEG, da die Rechnungen auf die ausgestellt wurden)

Tz 19 Vorsteuern

Von der Bp wurde die Vorsteuerpauschalierung gem. § 14 (1) UstG in Höhe von 1,8% der Einnahmen zur Anwendung gebracht.

Jahr	Einnahmen	Vorsteuer lt Bp
1997	560.412,67	10.087,43
1998	1.629.962,67	29.339,33
1999	605.311,83	10.895,61
2000	644.220,00	11.595,96
2001	429.024,30	7.722,44

Gewinnermittlung

Tz 25: Von der Bp wurden die nicht erklärten Nettoeinnahmen wie folgt zum Ansatz gebracht: 1997: 376.666,67

1998: 1.629.962,67

1999: 605.311,83

2000: 420.500,00

2001: 429.024,30

Betriebsausgabenpauschale

Tz 26: Als Betriebsausgaben wurde im Prüfungszeitraum das Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 12% der Einnahmen berücksichtigt. Im Jahre 2000 war, dass Betriebsausgabenpauschale bei der Gewinnermittlung gem. § 4(3) EStG bisher nicht in Ansatz gebracht wurden. Die Bp berechnete daher das Betriebsausgabenpauschale von den gesamten Einnahmen.

Von der BP konnte **ab** dem Jahr **2002 keine Tätigkeit der Bw.** festgestellt werden. Die Zurechnung von Einnahmen für dieses Jahr hat an die R. **KEG** zu erfolgen, in deren Namen auch fakturiert wurde.

Berufung:

Die Bw. erhab mit Schreiben datiert vom 15.4.2004, eingelangt am 16.4.2004, Berufung „**gegen die Feststellungen der Betriebsprüfung auf Grund des Betriebsprüfungsberichtes**“. Die Berufung richtet sich gegen die Umsatz- und Feststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 1997 bis **2001**. Mangels Zustellnachweis ist davon auszugehen, dass die Berufung fristgerecht eingebracht wurde. Die Begründung würde nachgereicht.

Da keine Nachrechnung erfolgte, forderte das Finanzamt die Bw. mit Mängelbehebungsauftrag vom 22. Juni 2004 auf die Mängel der Berufung zu beheben und zu erklären, in welchen Punkten die Bescheide angefochten werden, welche Änderungen beantragt werden und die fehlende Begründung bis 23.7.2004 nachzureichen.

Offenkundig in Beantwortung dieses Mängelbehebungsauftrages übersandte die Bw. ein als Ergänzung der Berufung übertiteltes Schreiben, datiert vom 23.7.2004. Ob damit die

Mängelbehebung fristgerecht erstattet wurde, kann nicht festgestellt werden, da das Kuvert nicht im Akt aufliegt. Eingelangt ist das Schreiben erst am 26.7.2004.

Die Bw. legte in Beantwortung dieses Mängelbehebungsauftrages, neue Steuererklärungen und erstmals **Bilanzen** für die Jahre 1997 - 2001 und auch für 2002 vor.

„Die Berufung richte sich gegen Höhe und Inhalt Bescheide 1997 – 2002 aufgrund der Betriebsprüfung.

Es wird folgende Änderung beantragt:

Veranlagung gemäß den beiliegenden Steuererklärungen 1997 – 2002

Begründung:

Es wird auf die beiliegenden Jahresabschlüsse und Steuererklärungen verwiesen.“

Weitere Ausführungen in welchen konkreten Punkten Änderungen begehrt werden und auf welche Begründung diese fußen sollen, sind dem Schreiben nicht zu entnehmen.

Hinweis: Die folgenden Ausführungen wurden, nur deshalb so ausführlich in die Entscheidung aufgenommen, da die Gesellschafter der Bw. in ihren Rechtsmittelverfahren immer wieder auf die im Verfahren der OEG erstatteten Vorbringen verweisen.

Den Jahresabschlüssen ist nicht zu entnehmen, wann sie erstellt wurden. Sie weisen auch keine Unterschriften der Gesellschafter bzw. des Steuerberaters auf. Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass und wann ein Wechsel der Gewinnermittlung von § 4 Abs. 3 EStG auf § 4 Abs. 1 EStG erfolgt sein soll. Ein solcher ist auch den Akten nicht zu entnehmen. Die Ermittlung eines Übergangsgewinns ist jedenfalls unterblieben.

In den Bilanzen übernimmt die Bw. mehrfach explizit von der Betriebsprüfung ermittelte Zahlen. Die Bilanzen müssen daher nach der Betriebsprüfung, also erst im Jahr 2004 erstellt worden sein.

Das Finanzamt forderte die Bw. mittels Vorhalts auf, diverse Ergänzungen vorzunehmen:

Zu den im Umlaufvermögen ausgewiesenen Darlehen, wurde um Vorlage von Verträgen und um Offenlegung der Umstände der Zuzählung, Verzinsung und Rückzahlung und um Bekanntgabe der Gegenkonten auf den die Verbuchung erfolgte ersucht.

Auch für 2002 wurden noch Fragen gestellt.

Die Bw. teilte dazu in ihrer Vorhaltsbeantwortung mit:

Darlehen

Die ausgewiesenen Darlehen betreffen Zahlungseingänge auf dem Bankkonto PR / GR , die die R. OEG betreffen. Die **Beträge sind aus den Aufstellungen der Betriebsprüfung zu entnehmen (sic !). Darlehensverträge liegen nicht vor. Zinsen wurden nicht vereinbart.** Die Rückzahlung erfolgt nach den wirtschaftlichen Verhältnissen. Gegenkonto zu den ausgewiesenen Darlehen ist das Verrechnungskonto Dr.R.

Verrechnungskonten PR / GR

Auf den Verrechnungskonten sind sämtliche Zahlungen enthalten, die von PR bzw. GR für die geschäftsführende OEG erhalten bzw. weiterbezahlt wurden (vor allem Ratenzahlungen an das Finanzamt für He. GmbH und Ö.-GmbH (X-GmbH)). Bezüglich Aufgliederung der Buchungen verweise ich auf die beiliegenden Buchhaltungskonten.

Bilanz 2000

Rückstellung Wr. Gebietskrankenkasse: Haftung PR für K-GmbH (siehe Beilagen Klageschrift, Urteil, Exekutionstitel) als Vertreter der geschäftsführenden R. OEG. Zinsen für Yen-Kredite (Übernahme Yen-Kredit bei He. GmbH, siehe Aufstellung).

Die Betriebsprüfung nahm zu diesen Ausführungen wie folgt Stellung:

Stellungnahme zur Berufung G+PR OEG

Im Prüfungszeitraum 1997 -2002 wurde von der Bp diese Gewinnermittlungsart beibehalten, da keine Aufzeichnungen bzw. nur Bankkonten der Gesellschafter bzw. Ausgangsrechnungen, deren Überprüfung auf Vollständigkeit nicht möglich war, vorlagen. Von der Bp wurden die Bankkontoeingänge aufgebucht, und der tatsächliche zuordenbare Zahlungseingang der OEG als Einnahme zugerechnet. Die nun im Zuge der Berufung vorgelegten Bilanzen, beinhalten als Umsatz den Vermerk Umsatz laut Bp. Es wurde jedoch verabsäumt, die tatsächlich ausgestellten Ausgangsrechnungen der OEG aufzubuchen, Forderungen zu ermitteln, Anzahlungen zu erfassen. Ein Übergangsgewinn wurde nicht ermittelt. Auch wurden die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nicht aufgebucht, sondern die bei der Gewinnermittlung § 4 (3) EStG anzusetzende Betriebsausgabenpauschale von 12% als sonstiger betrieblicher Aufwand laut Bp eingebucht.

Ferner wurden Darlehen in die Bilanzen eingebucht, deren Herkunft nach wie vor nicht nachgewiesen wurde, da wie schon im Prüfungsverfahren die Darlehensgeber unbekannt sind.

Die Darlehensverträge, Überweisungsbelege, Rückzahlungs- und Verzinsungsvereinbarung zu diesen Beträgen wurden auch im Vorhalteverfahren zur Berufung nicht nachgereicht.

Die Bilanzen für die Jahre 1998, 1999, 2001 und 2002 ergeben die Umsätze und den Gewinn laut Bp

Rechtliche Würdigung:

Besteht keine Buchführungspflicht, kann der Gewinn durch die Einnahmen-Ausgabenrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt werden.

Die Wahl der Gewinnermittlungsart trifft der Steuerpflichtige bereits mit der Einrichtung oder einer Nichteinrichtung einer entsprechenden Buchführung.

Durch bloßes Aufzeichnen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, sei es auch mittels des Einsatzes eines EDV-Programmes mit Barverrechnung, werden noch keine Bücher, nämlich Aufschreibungen geführt, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG möglich machen.

Ein Betriebsvermögensvergleich setzt vielmehr eine laufende Bestandsverrechnung voraus. Sie erfordert eine Buchhaltung, die so eingerichtet ist, dass sie laufend Überblick über den Stand des Vermögens und des Erfolges des Betriebes zu geben vermag. Daran fehlt es, wenn Forderungen und Verbindlichkeiten (aus dem laufenden Geschäftsverkehr) nicht schon während des Jahres erfasst werden und lediglich auf den Beginn und das Ende des betreffenden Jahres ein Vermögensstatus erstellt wird.

Die vorgelegten Buchhaltungen entsprechen somit nicht den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchführung gem. § 131 ff BAO, da es nicht reicht, dass von der Bp ermittelte Ergebnis (Umsätze -pauschalierte Betriebsausgaben etc) einfach mittels jeweils einer Buchungszeile einzubuchen.

Da auch im Zuge der Berufung und deren Vorhaltebeantwortung hinsichtlich der Behauptung der Darlehensgewährungen weder durch schriftliche Vereinbarungen noch durch entsprechende Bilanzpositionen in den Bilanzen der K-GmbH bzw. Ö.-GmbH belegt werden konnte, sieht die Bp keine Veranlassung, von den getroffenen Feststellungen und der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG abzuweichen.

Die übrigen im Vorhalteverfahren zur Berufung angegebenen Punkte konnten auch nicht ausreichend beantwortet werden, bzw. wurden die geforderten Unterlagen nicht ausreichend

beigebracht, um zu einer anders lautenden Entscheidung als der im Bp Bericht getroffenen Feststellungen zu kommen.

Die Bw. ergänzte in Reaktion auf die ihr übermittelte Ausführungen der BP ihre Berufungsausführungen:

Die ausgewiesenen Darlehen

1997:	ATS 52.000,00
1998:	ATS 449.997,68
1999:	ATS 1.220.602,00
2000:	ATS 851.252,80
2001:	ATS 563.128,37
2002:	ATS 18.000,00

stammen aus den Geldflüssen jener Gesellschaften, bei der die R OEG als Unternehmensberater tätig war (Ö.-GmbH, K-GmbH, HK, Y-GmbH, B.-GmbH). Die Darlehen wurden an den Gesellschafter PR weitergegeben um die Haftungen gegenüber Banken, Sozialversicherung und anderen Gläubigern bedienen zu können. Sämtliche Darlehensverträge wurden mündlich abgeschlossen. Selbstverständlich können die Gesellschafter über Art und Höhe bzw. Rückzahlung Auskunft geben. Diesen Darlehen stehen, wie aus den Bilanzen ersichtlich ist, entsprechende Rückstellungen gegenüber.

Zum Nachweis dieser Rückstellungen lege ich folgende Kopien bei:

- Klage Wr. Gebietskrankenkasse € 242.377,30
- Bürgschaftsvertretung PR mit Raiffeisenkasse Linz-Traun für Ö.-GmbH ATS 3 Mio.
(Ausweitung auf ATS 5 Mio.)
- Magistrat der Stadt Wien für K-GmbH ATS 369.536,20

Zu den Feststellungen der BP bezüglich Übergangsgewinn, Forderungen, Verbindlichkeiten, Anzahlungen u.a.m. muss festgestellt werden, dass es sich bei der R OEG um keinen Handelsbetrieb, sondern um eine Unternehmensberatung handelt, die Geschäftsführungen bei sanierungsbedürftigen Firmen übernahmen. Es handelt sich bei allen Transaktionen um Zug-um-Zug Geschäfte.

Beigelegt ist:

ein Haftungsbescheid des Magistrat der Stadt Wien für den Rückstand an Kommunalsteuer und Dienstgeberabgaben von rd. öS 370.000,-- der Firma K-GmbH. Der Bescheid richtet sich nicht an die Bw. sondern an PR, in seiner Eigenschaft als GF dieser Firma.

Weiter eine Klage der **Wr. Gebietskrankenkasse** die bei PR , Geschäftsführer, die Zahlung von rd. öS 3,3 Mill. einfordert. Es ist der Klageschrift nicht zu entnehmen, worauf sich die Ansprüche gründen und ob diese Klage im Zusammenhang mit der Bw. oder anderen Firmen steht. Aus den Bilanzen der Bw. ist kein Personalaufwand zu entnehmen und es wurde auch keine Lohnsteuer abgeführt. Die Bw. hatte also keine Angestellten.

Zudem ein Bürgschaftsvertrag aus dem Jahr 1996 in dem PR für mehrere Kredite in Gesamthöhe von rd. öS 11,5 Mill., aufgenommen von der Firma Ö.-GmbH , als Bürge fungiert.

Aus dem Akt ist zu entnehmen, dass über das Vermögen des PR mit Beschluss des HG Wien vom 25.10.2005 der Konkurs eröffnet wurde.

Das Finanzamt legte die die Jahre 1997 bis 2001 betreffende Berufung dem UFS zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Zustellung und Bescheidadressat:

Die Firma der Bw. ist zwar zwischenzeitlich im Firmenbuch gelöscht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verliert eine Personenhandelsgesellschaft ihre Partefähigkeit allerdings erst mit ihrer Vollbeendigung , was nicht der Fall ist, solange ihre Rechtsverhältnisse, etwa zum Abgabengläubiger noch nicht vollständig abgewickelt sind (siehe dazu z.B. VwGH, Zl. 2008/15/0332 vom 28.6.2012). Die Zustellung hat daher weiterhin an die OEG zu erfolgen.

Der steuerliche Vertreter erklärte auf telefonische Rückfrage am 20.11.2012, dass er weiterhin Zustellungsbevollmächtigter der mittlerweile im Firmenbuch gelöschten Firma ist.

Mängelbehebungsauftrag:

Gemäß § 250 Abs. 1 BAO hat eine Berufung zu enthalten:

- lit. b) die Erklärung in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- lit. c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden,
- lit. d) eine Begründung.

Da die Berufung der Bw. zu diesen Punkten keinerlei Ausführungen enthielt, war dieser die die Behebung dieser Mängel aufzutragen.

Das Finanzamt setzte in seinem Mängelbehebungsauftrag eine Frist bis 23.7.2004 und wies ausdrücklich darauf hin, dass bei nicht fristgerechter Behebung der Mängel die Berufung gemäß § 275 BAO alt nunmehr § 85 Abs. 2 BAO als zurückgenommen gilt.

Es muss zugunsten der Bw. angenommen werden, dass die erst am 26.7.2004 beim Finanzamt eingelangte „Ergänzung der Berufung“ datiert vom 23.7.2004, noch fristgerecht, also am 23.7.2004 zur Post gelangt ist, da in den Akten kein Kuvert mit Poststempel aufliegt.

Allerdings ist dem Finanzamt entgangen, dass dem Mängelbehebungsauftrag inhaltlich nicht entsprochen wurden.

Aus den vorgelegten Abgabenerklärungen und Bilanzen ist keineswegs zu entnehmen, in welchen Punkten die Bescheide den nun angefochten werden. So bleibt z.B. unklar, ob aus dem Umstand, dass die Bw. ihren Gewinn nunmehr mittels Bilanz gemäß § 4 Abs. 1 EStG ermittelt, gefolgert werden soll, dass Einwände gegen eine Gewinnermittlung entsprechend des Gesellschaftsvertrages, also gemäß § 4 Abs. 3 EStG bestehen.

Ebenso dunkel bleibt, ob die von der BP in Tz 19 vorgenommene Vorsteuerpauschalierung und die in Tz 26 erfolgte Betriebsausgabenpauschalierung nun nicht Gegenstand der Anfechtung sind. Eine möglicherweise angestrebte Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG würde einer derartigen Pauschalierung entgegenstehen. Hinsichtlich der übrigen Punkte, die die Bw. anzufechten gedenkt, können auf Basis der vorgelegten Bilanzen und Erklärungen, bestenfalls Schlussfolgerungen und teilweise bloß Vermutungen angestellt werden.

Die Bw. hat es also verabsäumt innerhalb der Frist eine klare und unzweifelhafte Erklärung, welche Punkte angefochten sind, abzugeben.

Die gewünschten Änderungen sind - zumindest der Höhe nach - aus den vorgelegten Unterlagen zu ersehen. Konkrete Ausführungen zu diesem Punkt fehlen.

Eine Begründung fehlt gänzlich. Diese sollte die Berufungsbehörde in die Lage versetzen, klar zu erkennen aus welchen Gründen die Bw. die Berufung für berechtigt bzw. Erfolg versprechen hält (siehe dazu Ritz BAO zu § 250 Tz 14 und die dort zitierten VwGH-Judikatur).

Eine bloße Vorlage von Abgabenerklärungen und Bilanzen, ohne jede weitere Erläuterung und Aufgliederung einzelner Positionen, stellt keine Begründung dar (siehe dazu Ritz BAO zu § 250 Tz 16 und die dort zitierten VwGH-Judikatur).

Es steht somit fest, dass die Bw. dem Auftrag die Mängel zu beheben, innerhalb der Frist nicht nachgekommen ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

„Ergänzung der Berufung“ hinsichtlich Umsatzsteuer und einheitlichen und gesonderte Feststellung für 2002:

Die Berufung richtet sich eindeutig nur gegen Bescheide der Jahre 1997 bis 2001. Die das Jahr 2002 betreffenden Bescheide sind unbekämpft in Rechtskraft erwachsen. Den in der Ergänzung gestellten Abänderungsanträgen betreffend das Jahr 2002, fehlt es mangels einer fristgerecht eingebrochenen Berufung an einer tauglichen Rechtsgrundlage. Diese Anbringen wären als unzulässig zurückzuweisen. Der UFS ist allerdings zu dieser Entscheidung nicht berufen, da er, entsprechend der Vorlage des Finanzamtes, nur über die 1997 bis 2001 betreffende Berufung zu entscheiden hat.

Wien, am 28. November 2012